

Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und
Verbraucherschutz | Fleethörn 29-31 | 24103 Kiel

Minister

An den Vorsitzenden des
Umwelt- und
Agrarausschusses des
Schleswig-Holsteinischen
Landtags
Herrn Heiner Rickers, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/3802

Per E-Mail an:
Umweltausschuss@landtag.ltsh.de

Kiel, 16. Oktober 2024

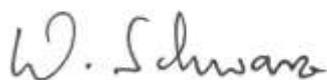
32. Sitzung des Umwelt- und Agrarausschusses am 02.10.2024

TOP 6 - Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Veterinärbeleihungs- und Kostengesetzes

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

angefügt übersende ich Ihnen, wie in der 32. Sitzung des Umwelt- und Agrarausschusses am 2. Oktober 2024 erbeten, die Anhörungsergebnisse der Landesregierung zu dem o.g. Gesetzentwurf.

Mit freundlichen Grüßen,



Werner Schwarz

Minister

Anlage:

Gemeinsame Stellungnahme des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages und des Städteverband Schleswig-Holstein

Schleswig-Holsteinischer Landkreistag · Reventlouallee 6 · 24105 Kiel

Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume,
Europa und Verbraucherschutz
Referat Grundsatz- und Rechtsangelegenheiten
des Verbraucherschutzes
Frau Katharina von der Osten
Fleethörn 29-31
24103 Kiel

Ansprechpartner
SHLKT: Simone Hübert StV: Peter Krey
Durchwahl
SHLKT: 0431.57005021 StV: 0431.57005066
Aktenzeichen
SHLKT: 506.60 StV: 32.12.10

per E-Mail: Katharina.von-der-osten@mllev.landsh.de

Kiel, den 25.07.2024

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Veterinärbeleihungs- und Kostengesetzes

Sehr geehrte Frau von der Osten,

für bedanken uns für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Veterinärbeleihungs- und Kostengesetzes und nehmen hierzu wie folgt Stellung:

Grundlegend voranzustellen ist zunächst, dass die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Lebensmittelrechts für Schleswig-Holstein in der Lebensmittel-, Wein- und Futtermittelzuständigkeitsverordnung - LWFZVO geregelt werden. Nach § 1 LWFZVO sind die *Landrätinnen und Landräte und die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der kreisfreien Städte* u. a. zuständige Behörde für die Durchführung und Überwachung der Vorschriften im Bereich Fleischhygiene. Gem. § 2 LWFZVO ist davon abweichend das *Landeslabor Schleswig-Holstein (LSH)* u. a. zuständige Behörde für den nationalen Rückstandskontrollplan (NRKP).

In Bezug auf den aktuellen Änderungsentwurf des VetbKostG ist ferner die (Entstehungs-) Historie dieses Gesetzes zu betrachten.

Aufgrund der Entscheidung des BVerwG vom 29.08.1996 (Az.: 3 C 7/95) wurde am 12.01.1998 rückwirkend zum 01.12.1990 in Schleswig-Holstein das Ausführungsgesetz zu § 24 des Fleischhygienegesetzes und zu § 26 des Geflügelfleischhygienegesetzes eingeführt. Mit dem vorgenannten Gesetz wurden die Vorgaben zur Berechnung der Gebührensätze nach Art. 5 der Richtlinie 85/73/EWG über die Finanzierung der veterinär- und hygienerechtlichen Kontrollen nach den Richtlinien 89/662/EWG, 90/425/EWG, 90/675/EWG und 91/496/EWG vom 29.01.1985 in nationales Recht umgesetzt.

Mit Einführung der VO (EG) Nr. 882/2004 anstelle der RiLi 85/73/EWG wurden die Vorgaben zur Berechnung der Gebührensätze durch das VetbKostG anstelle des v. g. Ausführungsgesetzes in Schleswig-Holstein einheitlich zum 01.01.2008 geregelt. Die VO (EG) Nr. 882/2004 enthielt selbst keine konkreten Vorgaben zur Berechnung der Gebührensätze.

Mit Geltung der VO (EU) 2017/625 seit dem 14.12.2019 ist die VO (EG) Nr. 882/2004 aufgehoben. In den Art. 79 ff. der VO (EU) 2017/625 sind konkret die Vorgaben zur Berechnung der Gebührensätze abschließend geregelt. Dem entsprechend wird im nunmehr übersandten Änderungsentwurf im § 2 Abs.

1 hinsichtlich der Berechnung der Gebühren auch nur noch auf die Vorgaben der Art. 79 ff. der VO (EU) 2017/625 verwiesen.

Vor diesem Hintergrund ist fraglich, ob es der Regelungen in §§ 1 und 2 des VetbKostG in der geplanten Änderungsfassung noch bedarf.

Unklar bleibt zudem, welche Regelungen in Bezug auf eine NRKP-Gebührenberechnung bzw. -erhebung für das LSH getroffen werden sollen. Es wird bei dieser Stellungnahme vorerst davon ausgegangen, dass es für das LSH losgelöst vom VetbKostG gesonderte Regelungen geben wird/muss.

Vorausgesetzt, das Änderungsgesetz wird weiter für notwendig erachtet, sollten folgende Änderungen vorgenommen werden:

Zu Artikel 1 Ziffer 1 (Änderung von § 1) – grundlegende Anmerkungen

Die Überschrift „Höhe der Gebühren“ legt den Schluss nahe, § 1 VetbKostG habe allein die Gebührenbemessung zum Gegenstand. Tatsächlich geht der Regelungsgehalt darüber hinaus, indem „*die Kreise und kreisfreien Städte*“ als Gebührengläubiger bestimmt werden.

Einer solchen ausdrücklichen Bestimmung der Kreise und kreisfreien Städte als Gebührengläubiger bedarf es in § 1 VetbKostG nur dann, wenn insoweit von der gewöhnlichen Rechtsfolge aus § 12 VwKostG SH in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 LWFZVO abgewichen werden soll, weil ausnahmsweise die genannten kommunalen Gebietskörperschaften als Gebührengläubiger fungieren sollen, obwohl nicht sie, sondern eine dritte öffentliche Stelle – hier: das Landeslabor Schleswig-Holstein (LSH) – die gebührenpflichtigen amtlichen Tätigkeiten – hier: Probenahmen und Untersuchung der Proben auf Rückstände – durchführt. Konkret besagt § 1 VetbKostG in der aktuellen Entwurfsfassung, es solle *abweichend von dem Grundsatz aus § 12 VwKostG SH* eine Gläubigerschaft der Kreise und kreisfreien Städte *ohne Einschränkung* gelten bei Gebühren für „Amtshandlungen im Bereich der Fleischhygiene für bestimmte zum menschlichen Verzehr bestimmte Erzeugnisse tierischen Ursprungs nach

1. der Verordnung (EG) Nummer 853/2004¹ und
2. der Verordnung (EU) 2017/625², der delegierten Verordnung (EU) 2019/624³ und der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627⁴.

Hierbei ist aber zu berücksichtigen, dass in § 2 LWFZVO dem LSH die Zuständigkeit übertragen ist

„2. nach § 10 der Tierischen Lebensmittel-Überwachungsverordnung [Tier-LMÜV] vom 8. August 2007 (BGBl. I S. 1816), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. November 2010 (BGBl. I S. 1537),

- a) *für die Entnahme von Proben zur Untersuchung auf Rückstände nach Absatz 1 Nr. 2 sowie Absatz 3 und 4 mit Ausnahme der Verdachtsproben im Rahmen der Fleischuntersuchung“.*

In § 10 Absatz 1 Satz 1 Tier-LMÜV definiert der Ordnungsgeber des Bundes einleitend die amtlichen Probenahmen und Rückstandsuntersuchungen als Teil „der Durchführung von Laboruntersuchungen nach Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe c der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627“.

Obwohl also § 2 Nummer 2 a) LWFZVO dem LSH die Zuständigkeit für die Aufgaben nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Tier-LMÜV überträgt und es sich bei diesen Aufgaben um solche „im Rahmen der Durchführung von Laboruntersuchungen nach Artikel 37 Absatz 1 c) c der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627“ handelt, sollen die Kreise und kreisfreien Städte laut § 1 Nummer 2 VetbKostG auch für (diese) „Amtshandlungen im Bereich der Fleischhygiene [...] nach [...] der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627“ Gebühren erheben. **Damit steht der beabsichtigte Erfolg bzw. der mit der geplanten Novelle des VetBKostG verfolgte Zweck in Frage.**

Um das mit der Gesetzesnovelle verfolgte gemeinsame Ziel zu erreichen, müssten u. E.

- in § 1 VetbKostG der Passus „Kreise und kreisfreien Städte“ durch eine allgemein gehaltene Formulierung wie z. B. „die zuständigen Behörden“ ersetzt und
- in § 2 Nummer 2 LWFZVO die Zuständigkeit des LSH auf das Spektrum der amtlichen Tätigkeiten im Sinne der Tarifstelle 1.2.6.2 der Anlage zur LMBuaVwGebV SH erweitert werden.

Auf diese Weise wären die Zuständigkeiten des LSH im Rahmen des § 10 Absatz 1 Tier-LMÜV vollständig abgebildet und die Anwendbarkeit des gesetzlichen Regelatbestands aus § 12 VwKostG SH gewahrt mit der Folge, dass für alle amtlichen Tätigkeiten, die das LSH in eigener Zuständigkeit entsprechend § 10 Absatz 1 Tier-LMÜV durchführt, aus § 12 VwKostG SH das Land Schleswig-Holstein die Kostengläubigerschaft innehat.

Weitere Anmerkungen zu Artikel 1 Ziffer 1 (Änderung § 1)

- Die Reichweite der sachlichen Geltung sollte über den „Bereich der Fleischhygiene“ hinaus auf amtliche Kontrollen in anderen Betrieben im Sinne des Anhangs IV Kapitel II der Verordnung (EU) 2017/625 (wie z. B. Aquakulturbetriebe) ausgedehnt werden
- Unterhalb der Nummer 2 zwischen den Wörtern „der Verordnung (EU)“ und den Zahlen „2017/625“ sollte das Wort „Nummer“ gestrichen werden.
- Unter Nummer 2 ist die Schreibweise von „delegierten“ in „Delegierten“ zu berichtigen
- An die Stelle der ehemaligen Mindestgebühren des Anhangs IV der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 sind die Beträge aus dem Anhang IV der Verordnung (EU) 2017/625 getreten. Die Verordnung (EU) 2017/625 schließt nicht aus, für eine amtliche Kontrolle eine Gebühr zu erheben, die niedriger ist als der betreffende Betrag aus dem Anhang IV, sofern die Behörde ihre Kosten entsprechend Artikel 79 Absatz 1 Buchstabe a dieser Verordnung berechnet hat und die niedrigere Gebühr die berechneten Kosten deckt. Deshalb sollte in § 1 VetBKostG das Wort „Mindestbeträge“ durch das Wort „Beträge“ ersetzt werden.

Zu Artikel 1 Ziffer 2 (Änderung von § 2)

- § 2 Abs. 1: Zwischen den Wörtern „der Verordnung (EU)“ und den Zahlen „2017/625“ sollte das Wort „Nummer“ gestrichen werden.
- In § 2 Absatz 2 sollte der Gegenstand der amtlichen Kontrollen in Schlachtbetrieben schlagwortartig in Anlehnung an Artikel 18 der Verordnung (EU) 2017/625 bezeichnet werden. Dafür sollten hinter dem einleitenden Passus „Die Gebühr für die“ die Worte „Schlachttieruntersuchung sowie die“ eingefügt werden.

Zu Artikel 1 Ziffer 3 (Änderung von § 3)

- Buchstabe b) bb): Zwischen den Wörtern „Verordnung (EU)“ und den Zahlen „2017/625“ sollte das Wort „Nummer“ gestrichen werden.
- Buchstabe c): Zwischen den Wörtern „Verordnung (EU)“ und den Zahlen „2017/625“ sollte das Wort „Nummer“ gestrichen werden.

Zu Fußnote Nummer 3

In der Fußnote Nummer 3 ist das einleitende Wort „Delegierten“ zu berichtigen in „Delegierte“.

Hinweis zur Übermittlung betriebsbezogener Schlachtzahlen an das LSH

Bisher melden die Behörden der Kreise und kreisfreien Städte für ihr Hoheitsgebiet dem LSH wiederkehrend die Schlachtzahlen aus zurückliegenden Erhebungszeiträumen, aufgeschlüsselt nach Tierarten, aber ohne Zuordnung zum einzelnen Schlachtbetrieb. Auf dieser Grundlage zieht das LSH die kommunalen Gebietskörperschaften zur Zahlung der Gebühren für die Rückstands-untersuchungen heran.

Zukünftig wird das LSH die Schlachtzahlen mit Zuordnung zum jeweiligen Schlachtbetrieb benötigen.

Wir gehen davon aus, dass die routinemäßige Übermittlung betriebsbezogener Schlachtzahlen von den kommunalen Behörden an das LSH zulässig ist bzw. eine Prüfung dahingehend erfolgt ist, ob es hierfür ggf. rechtlicher Anpassungen bedarf.

Annex: Ergänzungsvorschlag zu § 2

Im Rahmen des laufenden Anhörungsverfahrens hat uns ein Änderungsvorschlag erreicht, der über den hier primär zu regelnden Gegenstand zwar hinaus geht, thematisch aber ebenfalls den Bereich der Gebührenbemessung und -festlegung betrifft.

Es wird die Aufnahme einer Ermächtigungsgrundlage zum Erlass von Gebührenverordnungen für die Ebene der Kreise und kreisfreien Städte vorgeschlagen.

Diese könnte wie folgt lauten:

§ 2 Abs. 3 (neu) VetbKostG:

Die Landrätinnen, Landräte, Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister der Kreise bzw. der kreisfreien Städte werden ermächtigt, für ihren Aufgabenbereich durch Verordnung auch abweichend von der Höhe, die das Land festlegt, die zu entrichtenden Gebühren nach diesem Gesetz näher zu bestimmen.

Zur Begründung des Vorschlags wird auf den als Anlage beigefügten Vermerk des Kreises Nordfriesland verwiesen.

Das darin zum Ausdruck kommende Anliegen ist für uns nachvollziehbar, da nach wie vor im Raum steht, dass das VG und / oder OVG Schleswig den im Jahr 2017 durch Änderung der LMBuaVwGebV SH angepassten Rahmen der Fleischbeschaugebühren weiterhin als zu weit gefasst bewerten könnte. Die vorgeschlagene Ergänzung könnte insofern zu einer weiteren Rechtssicherheit bei der Erhebung von Fleischbeschaugebühren beitragen, so dass wir um Prüfung bitten, ob der Vorschlag ggf. im Rahmen des laufenden Gesetzgebungsverfahrens berücksichtigt werden kann. Ebenfalls wäre zu prüfen, ob in diesem Fall ggf. weitere Rechtsvorschriften anzupassen wären.

Wichtig bleibt allerdings, dass er nicht zu einer zeitlichen Verzögerung der dringend gebotenen Änderung im Hinblick auf die angestrebte Gebührenerhebung durch das Landeslabor führt.

Zudem möchten wir betonen, dass die Aufnahme einer Ermächtigung die einschlägige Landesverordnung über Verwaltungsgebühren in Angelegenheiten der Lebensmittel- und Bedarfsgegenständeüberwachung und des Weinrechts vom 14.08.2020 nicht ersetzen soll und darf.

Die Fortentwicklung der Landesverordnung unter dem Aspekt der hinreichenden Bestimmtheit ist folglich weiter zu verfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

Simone Hübert

Simone Hübert

Referentin

Schleswig-Holsteinischer Landkreistag

Claudia Zempel

Claudia Zempel

Dezernentin

Städteverband Schleswig-Holstein

Anlage:

Vermerk vom 27.06.2024 Kreis Nordfriesland, Herr Preuß

Gebühren der Veterinärverwaltung

Gebührenrechtsreform 2024; LKT-Info 0478/2024

Das Land plant eine Überarbeitung des Veterinärbeleihungs- und Kostengesetzes. Dadurch sollen der neue europarechtliche Rahmen in das Landesrecht aufgenommen werden und klargestellt werden, dass das Landeslabor selbst die Gebühren für seine Gebührenanteile (NRKP) einzieht.

Im Rahmen dieser Rechtsänderung sollte eine Bestimmung in das geltende Landesrecht eingepflegt werden, dass die Landräte die von den Kreisen zu erhebenden Gebühren durch Verordnung näher bestimmen können. Das war gleichfalls Bestandteil der Verabredungen aus Januar 2023.

§ 2 Abs. 3 (neu) VetbKostG sollte lauten:

Die Landrätinnen, Landräte, Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister der Kreise bzw. der kreisfreien Städte werden ermächtigt, für ihren Aufgabenbereich durch Verordnung auch abweichend von der Höhe, die das Land festlegt, die zu entrichtenden Gebühren nach diesem Gesetz näher zu bestimmen.

Begründung:

Die Landräte legen derzeit in Gebührenverzeichnissen im Rahmen der Ermessensvorabbindung (die eben keine Rechtsnorm darstellt) die konkrete Gebührenhöhe fest, die die Schlachtunternehmen zu entrichten haben.

Diese Art der Gebührenfestlegung wird von der Gerichtsbarkeit als zu unbestimmt erachtet. Bei Rindern beträgt z.B. die vom Land durch Rechtsnorm vorgegebene Schwankungsbreite 5 € bis 35 € pro Rind. Für die z.B. bei Danish Crown jährlich geschlachteten 100.000 Rinder bedeutet das, dass der vom Land gesetzte Gebührenrahmen zwischen 0,5 Mio. € und 3,5 Mio. € jährlich liegt. Diese Schwankungsbreite von 3 Mio. € jährlich wird von VG und OVG Schleswig als problematisch angesehen (Erörterung in mündlicher Verhandlung). Das VG Schwerin hat diesen Rechtsgedanken bereits mit Urteil vom 02.09.2020, 7 A 2230/18 SN, Rn. 50 ff aufgenommen und die dortigen Gebührenbescheide (Gebührenrahmen 5 € bis 30 € je Rind) als rechtswidrig bezeichnet. Es stützt sich dabei auf das Urteil des OVG Lüneburg vom 20.11.2014, 13 LB 54/12, das einen Gebührenrahmen von 1 € bis 30 € (je Schwein) wegen der jährlichen Auswirkungen im Millionenbereich als zu unbestimmt angesehen hat.

Eine landesweit einheitliche betraggenaue Festlegung der Schlacht- und Fleischuntersuchungsgebühren ist nicht angezeigt, weil die Gebührenhöhe nach Europa- und Landesrecht betriebsbezogene zu kalkulieren ist.

Eine betriebsbezogen vom Land festgelegte Gebühr kommt zwar in Betracht, hier würde aber beim Land erheblicher zusätzlicher Verwaltungsaufwand entstehen.

Daher erscheint als Mittel der Wahl, die Landräte zum Erlass von Gebührenverordnungen zu ermächtigen. Die Landräte wurden dann das tun, was sie ohnehin tun, nämlich die Gebührenhöhe kalkulieren und abstrakt und im Voraus festlegen. Sie würden dies nur in Form einer Rechtsnorm, nämlich als Verordnung tun und nicht wie bisher als schlichtes Gebührenverzeichnis ohne Normcharakter (Es nützt den Kreisen nichts, dass in den Gebührenverzeichnissen die tatsächlich zu zahlenden Gebühren sehr genau festgelegt werden, nach dem Rechtsstaatsprinzip muss die Belastung des Bürgers durch *eine Rechtsnorm* bestimmt werden, eine Rechtsnorm ist aber nur die Verordnung, nicht ein Gebührenverzeichnis alter Art). Der Unterschied ist also rechtlich lediglich, dass dann eine unzweifelhaft bestimmte Rechtsnorm der Gebührenforderung zugrundeliegen würde und nicht ein hinsichtlich der Bestimmtheit zweifelhafter weiterer Gebührenrahmen.

Solche Ermächtigungen kennen für das allgemeine Gebührenrecht z.B. die Länder Baden-Württemberg (§ 4 Abs. 3 LGebG BW) und Nordrhein-Westfalen (§ 2 Abs. 3 GebG NRW).

Die Landräte sind nicht gezwungen, solche eine Verordnung zu erlassen, für Veterinärämter, die mit den Mindestgebühren auskommen oder bei denen sich eine aufwendige Kalkulation nicht lohnt, können selbstverständlich wie bisher Gebühren erheben.

Die Delegation der Verordnungsermächtigung auf die untere Verwaltungsebene bedarf der Form eines Gesetzes, durch Verordnung kann in Schleswig-Holstein nach allgemeinem Landesgebührenrecht die Gebührenverordnungsermächtigung nur auf oberste Landesbehörden delegiert werden (§ 2 Abs. 2 VerwKostG).

Für den Vermerk

Christoph Preuß